

**Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA)
 der Fachhochschule Potsdam erlässt
 folgende Satzung als**

**Ausführungsbestimmungen zum VBB-
 Semesterticketvertrag**

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Fachhochschule Potsdam (FHP) erlässt gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am Datum des Beschlusses folgende Neufassung der Satzung vom 20.06.01 zum Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der FHP:

Teil A

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der FHP vom 02.06.1999 sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Beitragshöhe wird im Vertrag zwischen der Studierendenschaft der FHP und dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zum Semesterticket geregelt. ³Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). ²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin-Brandenburg gültig. ⁴Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den

Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur Fahrradmitnahme in den Tarifbereichen Potsdam ABC und Berlin ABC

(3) ¹Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die von der FHP keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

²Diese Studierenden erhalten kein Semesterticket und erlangen somit keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(4) ¹Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können auf Antrag nach den Regelungen des §§ 9 und 10 dieser Satzung von der Zahlungsverpflichtung am Semesterticket befreit werden. ²Antragsberechtigt sind alle Studierenden der FHP, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 Antragsfristen

(1) ¹Der Antrag auf Befreiung gemäß im § 2 Semesterticketvertrag geregelten Gründen muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, zum festgelegten und an der FHP veröffentlichten Termin des ASTA, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation beim ASTA schriftlich (Datum des Poststempels) und vollständig eingegangen sein. ²Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) ¹Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, gilt das Datum des Antragsingangs in der antragsbearbeitenden Stelle. Der/die Studierende kann ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit werden. ²Für jeden noch nicht

angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen.

§ 3 Bewilligungszeiträume

¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. ²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 4 Bearbeitung der Anträge

- (1) ¹Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung gemäss § 2 VBB-Semesterticketvertrag (wirtschaftliche Zumutbarkeit) ist der AStA. dieser Aufgabe. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der AStA einen Härtefallausschuss einsetzen (ff. § 5). ³Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.
- (2) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen. Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäss § 4 Ziffer 4 beizufügen.
- (3) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist der Abteilung Studienangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen. ²Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. ³Sind zu diesem Zeitpunkt bereits die Abschnitte „Berechtigungsschein für das Semesterticket“ ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der Berechtigungsschein eingezogen wurde und die Berechtigung zum Erwerb des „Semestertickets“ nicht vorliegt. Bereits ausgestellte Kundenkarten „Semesterticket“ werden ebenfalls eingezogen.
- (4) ¹Gegen den erteilten Antragsbescheid kann der/die Studierende innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim AStA der FHP einlegen. ²Der Härtefallausschuss entscheidet nach persönlicher Anhörung des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und teilt das Ergebnis dem AStA mit. Der Härtefallausschuss teilt

dem/der Studierenden die Entscheidungsgründe schriftlich mit.

§ 5 Härtefallausschuss

- (1) ¹Zur Bearbeitung der Anträge wird ein Härtefallausschuss gewählt. ²Dazu werden durch
 1. ein Mitglied des hauptberuflichen Personals der Hochschule durch den Senat der FHP,
 2. ein gewähltes Mitglied des AStA der FHP durch den AStA der FHP,
 3. einen weiteren Studierenden oder eine weitere Studierende durch den AStA der FHP und
 4. ein Mitglied des Studentenwerkes Potsdam durch die Geschäftsführerin des Studentenwerkes Potsdamsowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt. ³Eine Quotierung des Gremiums soll angestrebt werden. ⁴Die Berufung dieser Personen in ihr Amt erfolgt durch den AStA der FHP. ⁵Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, soweit ihre Mitgliedschaft in der FHP bzw. im Studentenwerk Potsdam nicht vorher endet.
- (2) ¹Der Härtefallausschuss tagt bei Bedarf. ²Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig. ³Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sollte dabei ein Patt erzielt werden, entscheidet der AStA endgültig über den Antrag.
- (3) ¹Die Sitzungen des Härtefallausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. ³Sie dürfen mit einem Sachverhalt, über den sie befinden, anderweitig nicht befasst sein. ⁴Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss fort.
- (4) ¹Der Härtefallausschuss soll dem AStA der FHP über Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Satzung berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung unterbreiten.

Teil B

§ 6 Allgemeine Entscheidungsgründe

¹Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, daß sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandsemesters oder im Rahmen der Studienabschlußarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.
4. Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets während des Beitragszeitraumes aus den in § 2 VBB-Semesterticketvertrag genannten Gründen nicht zuzumuten ist.

Die entsprechenden Nachweise für § 6 Ziffer 1-3 sind zu den festgesetzten Terminen, welche mittels Aushängen der FHP veröffentlicht werden (in der Regel bei der Rückmeldung bzw. Einschreibung) einzureichen. Die Abteilung Studienangelegenheiten veranlasst ggf. die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und leitet dem AStA eine Liste der Anträge zur Entscheidung zu, bei denen noch Klärungsbedarf besteht.

Für die Entscheidungen nach § 6 Ziffer 4 ist die Härtefallkommission im Zusammenarbeit mit dem AStA zuständig. Die zu tätige Verwaltungsarbeit wird vom AStA durchgeführt. Die Anträge gemäß § 6 Abs. 4 sind an den AStA zu stellen. Der AStA leitet die Anträge, welche § 2 VBB-Semesterticketvertrag (wirtschaftliche Zumutbarkeit) betreffen an die Härtefallkommission weiter.

§ 7 Antragsunterlagen

¹Der Antrag muß das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.

²Alle Anlagen zum Einkommen, zum Vermögen, zu abzusetzenden Aufwendungen und zu besonderen Härten sind durch geeignete Unterlagen wie zum Beispiel aktuelle Wohngeld- oder BAföG-Bescheide oder Kontoauszüge (in Kopie) nachzuweisen. Außerdem sind Aufwendungen, wie Miete, Krankenkassenbeiträge (in Kopie) und Unterhaltsverpflichtungen mittels der einschlägigen Unterlagen nachzuweisen. Sollten die Unterlagen nicht vorliegen, wird der Antrag wegen „fehlender Mitwirkungspflicht“ abgewiesen. Für einzelne nicht nachgereichte Unterlagen gibt es eine Nachfrist von 14 Tagen.

Teil C

§ 8 Wirtschaftliche Entscheidungsgründe

- (1) ¹Gemäß § 6 Ziffer. 4 dieser Satzung können Studierende, die nachweisen können, dass das Aufbringen des Kostenbeitrages ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz § 8 Abs. 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen, auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semestertickets befreit werden.

(2) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere

1. für ausländische Studierende die Einschränkungen der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr,
2. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von Euro 256,- überschreiten,
3. die Zugehörigkeit zu den in § 23 Abs. 1a bis 4 BSHG genannten Personengruppen, soweit diese nicht schon für sich zur Befreiung von der Beitragspflicht berechtigt sind,
4. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) ¹Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, Euro 276,-. ²Dazu treten hinzu:

1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens Euro 154,-. Ist eine Person gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig, erhöht sich dieser Betrag um Euro 103,-, für jede weitere um Euro 77,-. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
2. für Studierende, die die in § 23 Abs. 1a bis 4 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag.
3. für jede weitere Person, gegenüber der der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag.
4. weitere Euro 41,- für Studierende, die
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt,

versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) ¹Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. ²Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. ³Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. ⁴Von ihm sind abzusetzen:

1. die in §76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge, für den unter §8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von §6 Abs. 2 Nr. 3 BSHG allerdings nur die über den Betrag von Euro 41,- hinausgehenden Beiträge.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich Euro 19,-.

(5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. §88 Abs. 1 und 2 Nr. 1–7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.**§ 9 Verbilligte Tickets**

- (1) ¹Studierende, denen die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 8 dieser Satzung gewährt worden ist, können beim AStA der FHP die Übernahme einer Vollfinanzierung oder eines Zuschusses zur Erlangung des Semestertickets beantragen. ²Eine rechtliche Verpflichtung, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. ³Bei einer zustimmenden Entscheidung ist die Höhe der Zahlungsübernahme festzulegen. ⁴Die Entscheidungsgründe, das Antragsverfahren und das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Zahlungsübernahme regelt der AStA der FHP gesondert.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt nach dem Tag Ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der FHP in Kraft.

Potsdam, 14.01.2002

Ausführungsbestimmung zum VBB Semesterticketvertrag
Amtliche Bekanntmachung der FHP Nr. 49 vom 14.01.2002

Die Beträge in Euro wurden zugunsten der
Studierenden aufgerundet.